

# SC UNDINA Bruchköbel 90 e.V.

## SATZUNG

Vom 10. April 1990  
In der Fassung vom 23. August 2011

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwimmclub Undina Bruchköbel 90 e.V.“ und hat seinen Sitz in 63486 Bruchköbel.

Er wurde 10.04.1990 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Hanau eingetragen.

### §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Schwimmen, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege,
  - c) Sportveranstaltungen und volkssportliche Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vorstandsmitgliedern kann auf Grundlage der gesetzlichen Vorgabe eine Zuwendung für ihre Arbeit geleistet werden. Die Höhe ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

### §3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Hessischen Schwimmverband (HSV)
- b) Landessportbund Hessen e.V.
- c) zuständigen Landesverband
- d) zuständigen Spitzenverband des DSB

#### §4 Farben und Auszeichnungen

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

#### §5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
2. Kinder bis Vollendung des 11. Lebensjahres und Jugendliche
3. Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1., 3. sowie bei 2. ein gesetzlicher Vertreter.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließendem schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser ist am Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Art und Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.

#### §6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im regelmäßigen Turnus stattfinden, jedoch mindestens einmal im Jahr.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher in Textform zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Neuwahl des Vorstandes;
  - d. Bestätigung des Jugendwartes, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind; Ablehnung kann nur aus gewichtigem Grund erfolgen.
  - e. Wahl von einem Kassenprüfer;
  - f. Veranstaltungskalender;
  - g. Haushaltsvoranschlag;
  - h. Anträge;
  - i. Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## §8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Sportwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

  - der Schriftführer
  - der Jugendwart
  - der Organisationsleiter, der bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen wird.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind: der Vorsitzende, der Kassierer, der Sportwart. Der geschäftsführende Vorstand hat gerichtlich und außergerichtlich das gemeinsame Vertretungsrecht für den Verein.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

#### §9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder ab dem vollendeten 11. Lebensjahr und ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie kann nur aus gewichtigem Grund abgelehnt werden. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden.
3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist und auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart in Textform einberufen und geleitet.
5. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Sie können nur aus gewichtigem Grund abgelehnt werden. Der Jugendwart und -Sprecher muss ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 25 Jahre alt sein.
6. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

#### §10 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### §11 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.